



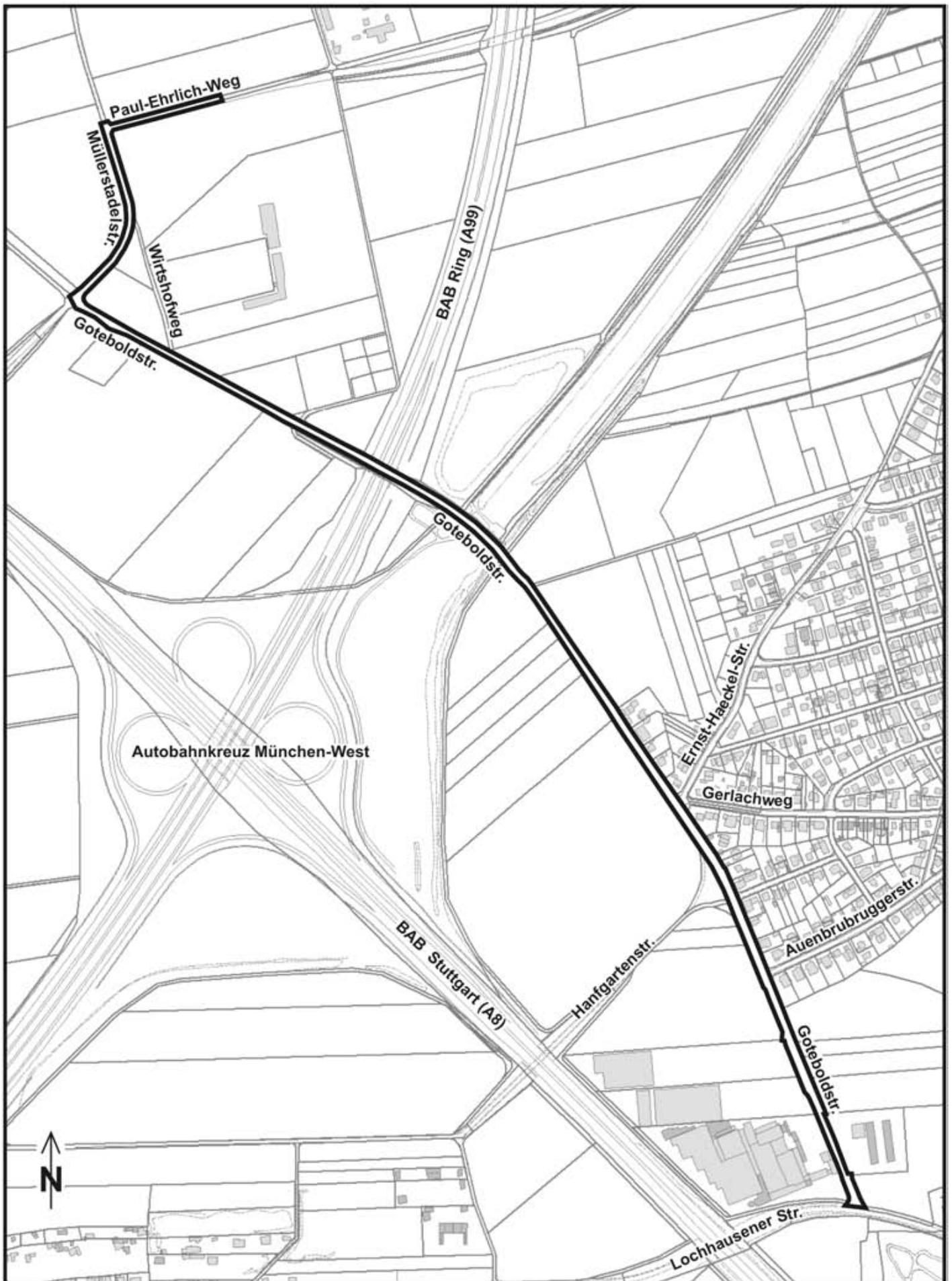
Inhalt	Seite
Bekanntmachung Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gem. § 3 Abs. 1 d. Baugesetzbuches (BauGB) Stadtbez. 21 Pasing-Obermenzing Stadtbez. 22 Aubing-Lochhausen-Langwied Stadtbez. 23 Allach-Untermenzing Für d. Planungsgebiet Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2009 Goteboldstr. zw. Lochhausener Str. u. Müllerstadelstr., Müllerstadelstr. zw. Goteboldstr. u. Paul-Ehrlich-Weg, Paul-Ehrlich-Weg zw. Müllerstadelstr. u. d. Anrampung d. Autobahnbrücke	73
Bekanntmachungen Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 19. März 2010 mit 20. April 2010 Stadtbez. 17 Obergiesing Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich I/30 Tegernseer Landstr. (nordöstl.), Spixstr. (südöstl.), Perlacher Str. (südl.), Untersbergstr. (westl.), Weißenseestr. (nordöstl.) (ehemaliges Agfa-Gelände) - Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Mischgebiet, Gewerbegebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung u. Allgemeine Grünfläche -	75
Bauleitplanverfahren – Beteiligung d. Öffentlichkeit – hier: Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 d. Baugesetzbuches (BauGB) v. 19. März 2010 mit 20. April 2010 Stadtbez. 17 Obergiesing Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979 Tegernseer Landstr. (nordöstl.), Spixstr. (südöstl.), Perlacher Str. (südl.), Untersbergstr. (westl.), Weißenseestr. (nordöstl.), ehemaliges Agfa-Gelände im Sanierungsgebiet „Tegernseer Landstr. / Chiemgaustr.“ - Allgemeine Wohngebiete, Gemeinbedarfsfläche Kindertages- einrichtung, Mischgebiete, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Verkehrsfläche u. Allgemeine Grünfläche -	76
Bekanntmachung d. Haushaltssatzung f. d. v. d. Landeshaupt- stadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit f. d. Haushaltsjahr 2010	76
Bekanntmachung üb. d. Schulanmeldung 2010	77

Vollzug d. Wassergesetze u. d. Gesetzes üb. d. Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung v. oberflächennahem Grundwasser z. Betreiben v. Wärmepumpenanlagen d. Baureferates, Hochbau 7 Standort: Pfarre-Grimm-Str. 1	78
Allg. Bedingungen u. Tarife f. d. Wasseranschluss u. d. Wasserversorgung nach Standardverträgen d. SWM Versorgungs GmbH - Anlage z. AVBWasserV -	79
Vollzug d. Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LSTVG); Sicherheitsrechtl. Allgemeinverfügung z. Unterbindung u. Verhütung v. Verstößen gegen d. Betäubungsmittelgesetz (BtMG)	84
Öffentl. Versteigerung v. Fundfahrrädern; Öffentl. Bekanntmachung gem. §§ 980, 981, 983, 384 BGB	84
Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher	84
Kraftloserklärung verloren gegangener Sparkassenbücher	85
<hr/>	
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	85

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Stadtbezirk 21 Pasing-Obermenzing
Stadtbezirk 22 Aubing-Lochhausen-Langwied
Stadtbezirk 23 Allach-Untermenzing



Für das Planungsgebiet

München, 25. Februar 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2009
Goteboldstraße zwischen Lochhausener Straße und
Müllerstadelstraße, Müllerstadelstraße zwischen
Goteboldstraße und Paul-Ehrlich-Weg, Paul-Ehrlich-Weg
zwischen Müllerstadelstraße und der Anrampung der Autobahn-
brücke

wird die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit
vom 15. März 2010 mit 15. April 2010 durchgeführt.

Für den erforderlichen Bau von Rad- und Fußwegen an den
schon vorhandenen Straßen sind noch private Flächen erforder-
lich. Im Planungsgebiet sollen nun die planungsrechtlichen Vor-
aussetzungen geschaffen werden, um die für den Bau der Rad-
und Fußwege erforderlichen Flächen für diese Streckenab-
schnitte vollständig erwerben bzw. notfalls enteignen zu könn-
en.

Die Planunterlagen mit Beschreibung werden zur Einsicht vom
15. März 2010 mit 15. April 2010 an folgenden Stellen öffentlich
dargelegt:

1. beim **Planungsreferat**, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erd-
geschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang
an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), von
Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
2. bei der **Bezirksinspektion West**, Landsberger Straße 486
(Montag, Mittwoch, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30
Uhr, Freitag von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr),
3. bei der **Stadtbibliothek Pasing**, Bäckerstraße 9 (Montag,
Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und
Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),
4. bei der **Stadtbibliothek Neuaußing**, Radolfzeller Straße 15
(Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 10.00 Uhr bis 19.00
Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr),
5. bei der **Stadtbibliothek Allach-Untermenzing**, Pfarrer-
Grimm-Straße 1 (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von
10.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Mittwoch von 14.00 Uhr bis 19.00
Uhr).

Die Planunterlagen mit Beschreibung sind auch im Internet un-
ter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Äußerungen können während dieser Frist bei oben genannten
städtischen Dienststellen vorgebracht werden. Diese werden
überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren
ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den
Stadtrat getroffen.

Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan erhalten
Sie unter Telefon Nr. 233-24398, Hochhaus, Blumenstraße 28 b,
Zimmer Nr. 414 während der Dienstzeit Montag mit Freitag von
9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.
Termine außerhalb dieses Zeitraumes können telefonisch ver-
einbart werden.

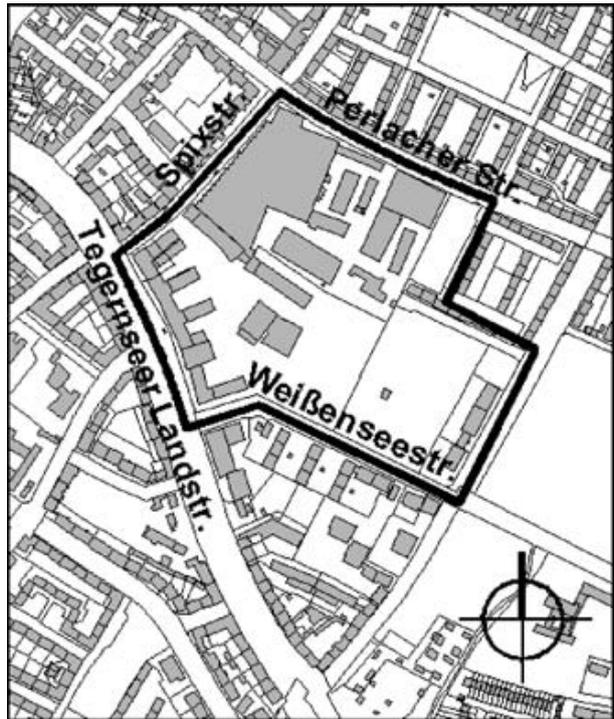
Eine Erörterung in größerem Rahmen über die allgemeinen Zie-
le und Zwecke der Planung kann bis spätestens 15. April 2010
beantragt werden.

Wenn mehrere Anträge auf öffentliche Erörterung eingehen, er-
folgt die Bekanntgabe des Erörterungstermines am 31.05.2010
in diesem Blatt.

Bekanntmachungen

**Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Bauges-
etzbuches (BauGB)
vom 19. März 2010 mit 20. April 2010**

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Änderung des Flächennutzungsplanes
mit integrierter Landschaftsplanung
für den Bereich I/30

Tegernseer Landstraße (nordöstlich),
Spixstraße (südöstlich),
Perlacher Straße (südlich),
Untersbergstraße (westlich),
Weißenseestraße (nordöstlich)
(ehemaliges Agfa-Gelände)
- Allgemeines Wohngebiet, Kerngebiet, Mischgebiet,
Gewerbegebiet, Gemeinbedarfsfläche Erziehung und
Allgemeine Grünfläche -

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung liegt
beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdge-
geschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an
der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 19.
März 2010 mit 20. April 2010**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr
bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgege-
ben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Stadtbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

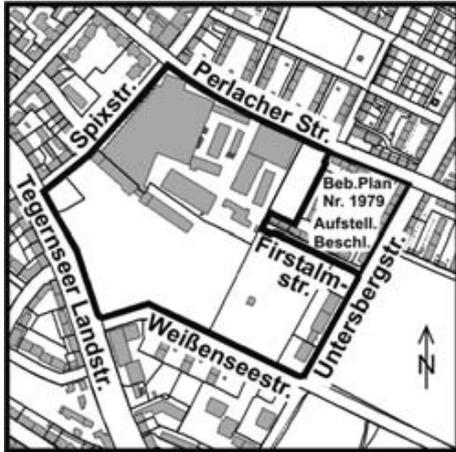
Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

vom 19. März 2010 mit 20. April 2010

Stadtbezirk 17 Obergiesing



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1979
Tegernseer Landstraße (nordöstlich),
Spixstraße (südöstlich),
Perlacher Straße (südlich),
Untersbergstraße (westlich),
Weißenseestraße (nordöstlich),
ehemaliges Agfa-Gelände im Sanierungsgebiet
„Tegernseer Landstraße / Chiemgaustraße“
- Allgemeine Wohngebiete, Gemeinbedarfsfläche
Kindertageseinrichtung, Mischgebiete, Kerngebiet,
Gewerbegebiet, Verkehrsfläche und Allgemeine Grünfläche -

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Planungsreferat, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum - barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28 a -), **vom 19. März 2010 mit 20. April 2010**, Montag mit Freitag von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen mit aus.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zum ökologischen Bauen und über die Belange der Menschen, Tiere und Pflanzen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/plan zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird **für die letzten Tage der Auslegung empfohlen**, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 2. März 2010

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der Art. 16 Abs. 1 Satz 3, Art. 20 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008 S. 834, BayRS 282-1-1-UK/WFK) und in sinngemäßer Anwendung der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Landeshauptstadt München am 16. Dezember 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird.

I.

§ 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne der Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit für das Haushaltsjahr 2010 werden hiermit festgesetzt; sie schließen

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	11.156.700 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	9.248.300 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	1.908.400 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	11.064.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	9.162.000 €
und einem Saldo von	1.902.700 €

b) aus Investitionstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) aus Finanzierungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200 €
und einem Saldo von	-200 €
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von	1.902.500 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach den Stiftungshaushaltsplänen wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltsplan für die von der Landeshauptstadt München verwalteten Stiftungen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Zeit vom 11. März 2010 mit 19. März 2010 montags bis donnerstags jeweils von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr und freitags von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr, im Rathaus, Marienplatz, Zimmer Nr. 171/I. Stock (Stadtkämmerei), öffentlich auf.

München, 1. März 2010

Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Die Schulanmeldung für die Volksschulen in München findet dieses Jahr am

**Donnerstag, 15. April 2010
in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr**

in allen Münchner Schulgebäuden statt, in denen eine Grundschule bzw. eine Volksschule mit Grundschulklassen untergebracht ist.

Nach der geplanten Änderung des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen werden zum Schuljahr 2010/11 alle Kinder schulpflichtig, die am 30. September 2010 sechs Jahre alt sind oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden. (Informationen zur Änderung finden Sie unter: www.stmuk.bayern.de/km/aktuelles/08313/index.shtml)

Bei Kindern, die nach dem 30. September 2004 geboren wurden, haben die Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf vorzeitige Einschulung ihres Kindes zu stellen. Für alle Kinder, die nach dem 31. Dezember 2004 geboren wurden, ist ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich. Die Entscheidung der Schulaufnahme erfolgt durch die Schulleitung.

Ein Antrag auf vorzeitige Einschulung nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 BayEUG ist spätestens bei der Schulanmeldung zu stellen. Die Ablehnung des Antrages ist keine Zurückstellung.

Ein Kind, das am 30. September 2010 mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen oder geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichts (14. September 2010) verfügt werden; sie ist noch bis zum 30. November 2010 zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, dass das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur einmal und nur dann zulässig, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung an eine Förderschule zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Vor der Entscheidung hat die Schule die Erziehungsberechtigten zu hören. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch, wenn eine Zurückstellung in Betracht kommen könnte. Für Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind, ist bei der Anmeldung der Zurückstellungsbescheid vorzulegen.

Alle Kinder müssen ihre Schulpflicht in der Grundschule erfüllen, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sofern sie nicht eine staatlich anerkannte bzw. staatlich genehmigte private Volksschule besuchen wollen. In dieser zuständigen Grundschule muss auch die Schulanmeldung erfolgen. Die Schulleitungen erteilen Auskünfte über die Schulsprengel und alle anderen schulischen Belange.

Wird das Kind an einer privaten Grundschule angemeldet, ist aus Gründen der Überwachung der Schulpflicht die zuständige Grundschule zu informieren.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Im Verhinderungsfall kann eine beauftragte Person, die eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss, das Kind an der Schule anmelden. Kinder, die am Tag der Schulanmeldung aus triftigen Gründen nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher nach Terminvereinbarung mit der Schulleitung bei der zuständigen Grundschule schriftlich angemeldet werden.

Bei der Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Des Weiteren sind eventuell vorhandene Sorgerechtsbeschlüsse und Scheidungsurkunden mitzubringen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsbe-

rechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen soll jedoch bei einem Antrag auf Schulaufnahme der andere Erziehungsbeauftragte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

Spätestens bis zum Schulbeginn im September ist die Bescheinigung des Referates für Gesundheit und Umwelt über die gesundheitliche Untersuchung vorzulegen. Für die dazu erforderliche Untersuchung können Termine unter Tel. 233 96363 vereinbart werden. Weitere Informationen über die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung finden Sie unter www.muenchen.de/schulaerztin im Internet.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden.

Diese Kinder können über die in I. genannten Fälle hinaus auch zurückgestellt werden, wenn sie weder einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder noch einen Vorkurs zur Förderung der deutschen Sprachkenntnisse besucht haben und bei ihnen im Rahmen der Schulanmeldung festgestellt wird, dass sie nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse verfügen. Sie sollen dann im Schuljahr 2010/2011 gemäß Art. 37a Abs. 3 BayEUG einen Kindergarten bzw. ein Haus für Kinder mit integriertem Vorkurs besuchen. Des Weiteren informiert die Schulleitung über besondere Fördermaßnahmen für Kinder ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse.

Zur Anmeldung sollen zusätzlich zu den oben genannten Unterlagen der Personalausweis und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Schulanmeldung für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die sonderpädagogische Förderung ist im Rahmen ihrer Möglichkeiten Aufgabe aller Schulen (Art. 2 BayEUG). Die Schulleitung eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt in der Regel an der Grundschule. Die Anmeldung unmittelbar an einer Förderschule soll nur erfolgen, wenn die Grundschule festgestellt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterrichtung an der Grundschule nicht gegeben sind (Art. 41 BayEUG) oder der Förderbedarf so umfangreich ist, dass ausschließlich eine Förderschule dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Kindes gerecht werden kann, Art. 24 Nr. 2 BayEUG i.V.m. § 28 Schulordnung für die Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung (Volksschulordnung – F, VSO-F). Bleibt zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für einen Besuch der Volksschule nach Art. 41 Abs. 1 BayEUG gegeben sind, kann die Volksschule das Kind zunächst bis zu drei Monate probeweise aufnehmen und nach Ablauf der Probezeit abschließend entscheiden, § 28 Abs. 6 VSO gilt entsprechend. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Anmeldung bei städtischen Tagesheimen

Die Anmeldung für die Aufnahme in die städtischen Tagesheime (ausgenommen Tagesheim an der Hochstraße 31), die einigen Schulen angeschlossen sind, wird am Donnerstag, 15. April 2010 (Tag der Schulanmeldung), in der Zeit von 14.00 bis 19.00 Uhr, durchgeführt.

Für Kinder, die am 15. April 2010 bei einem städtischen Tagesheim angemeldet werden, findet die Schulanmeldung am selben Tag (14.00 bis 19.00 Uhr) an der Grundschule statt, der das Tagesheim angegliedert ist.

Die Anmeldung für die Aufnahme in das Tagesheim an der Hochstraße 31 findet bereits am Dienstag, 2. März 2010 in der

Zeit von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, statt.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des BayEUG mit einer Geldbuße belegt werden.

VI. Information

Über die Schulsprengelteilung der Volksschulen und über die in München bestehenden Förderschulen erteilen die Schulleitungen Auskunft.

Staatliches Schulamt in der Landeshauptstadt München

Christian Ude
Oberbürgermeister

Georgine Müller
Fachliche Leiterin

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Nutzung von oberflächennahem Grundwasser zum Betreiben von Wärmepumpenanlagen des Baureferates, Hochbau 7

Standort: Pfarrer-Grimm-Str. 1

Am Standort in der Pfarrer-Grimm-Str. 1 beabsichtigt das Baureferat, Hochbau 7 die bestehende Brunnenanlage zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage für ein Schulzentrum zu verwenden. Beantragt wurde am 11.08.2009 eine jährliche Grundwasserentnahme-/ Versickerungsmenge von max. 670.000 m³.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 17 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 3a, 3d des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage II Nr. 13.3.2 zum BayWG (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Mio m³) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet UW 23, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-47576) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, 22. Februar 2010

Landeshauptstadt München
Referat für Gesundheit
und Umwelt
RGU-UW 23

**„Allgemeine Bedingungen und Tarife für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen der SWM Versorgungs GmbH“
– Anlage zur AVBWasserV –**

Die Anlage zur AVBWasserV (BGBl 1980 Teil I, S. 750) gilt mit Wirkung ab 01.03.2010 in folgender Fassung:

INHALT

1	Vertragsangebot	2.1.3	Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z. B. für vorübergehenden Wasserbezug).
2	Vertragsabschluss	2.2	Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe
3	Wasserlieferung		Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die SWM technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.
4	Hausanschluss	2.3	Anzuschließende Grundstücke
5	Mitteilungspflichten	2.3.1	Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.
6	Wasserpreis	2.3.2	Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über eine eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.
7	Kostensätze	2.4	Anschlussverfahren bei Anschlusserrstellung
8	Abrechnung und Bezahlung	2.4.1	Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beizugeben, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellerumgriff im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu ersehen sind.
9	Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten	2.4.2	Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.
10	Rechnerischer Pauschalsatz	2.4.3	Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muss nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) – Ermittlung der Rohrdurchmesser – erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.
11	Zinsen, Verwaltungskostenzuschläge		
12	Sonderabgaben, Bekanntgabe		
1	VERTRAGSANGEBOT		
1.1	Soweit die SWM Versorgungs GmbH (im Folgenden kurz SWM genannt) Wasseranschlüsse erstellt und vorhält und Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVBWasserV sowie die Anlage zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV. Die SWM sind berechtigt, die Anlage zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntgabe zu ändern.		
1.2	Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den SWM im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.		
2	VERTRAGSABSCHLUSS		
2.1	Kunden der Wasserversorgung der SWM		
2.1.1	Die SWM schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigtem ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWM nicht von seiner Zahlungspflicht. Auch kommt durch die Wasserentnahme ein Vertrag mit den SWM gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.		
2.1.2	Als Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber den SWM gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer wirksam.		

- 2.5 Zutrittsrecht**
- 2.5.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.
- 2.5.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde den SWM das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.
- 2.6 Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen**
- Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.
- Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 Meter Radius. Der Mindestfließdruck an den Entnahmestellen beträgt 1,5 bar. In der Regel ist die Bereitstellung gemäß DVGW W405 im gesamten Versorgungsgebiet möglich. Die Bereitstellung erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen Hydranten.
- Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grundschutz hinausgehen, werden von den SWM nicht mehr bereitgestellt. Das heißt, dass kein Wasser für Objektschutzmaßnahmen mehr zugesagt wird. Dies gilt für Wandhydranten und Sprinkleranlagen.
- Der zusätzliche Löschwasserbedarf (Objektschutz) muss daher zu 100 Prozent vom Bauherrn bevorratet werden. Als Nachspeisemenge wird von den SWM eine Abnahmemenge zugesagt, die ausreicht, um die bevorratete Menge innerhalb von 36 Stunden zu erneuern.
- Die SWM sind berechtigt, an Trinkwasseranlagen angeschlossene Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von den SWM entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht.
- Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.
- 3 WASSERLIEFERUNG**
- 3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.
- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die SWM nicht verpflichtet.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der SWM zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die SWM unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1 für die jeweilige Nennweite, jedoch mindestens für d_a 32, zu entrichten.
- 3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke wie z. B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezugs entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.
- 3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.
- 4 HAUSANSCHLUSS**
- 4.1 Hausanschlüsse stehen in Anwendung des Vorbehalts in § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 AVBWasserV im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer sich den SWM zu bedienen.
- 4.2 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) der AVBWasserV) vor (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage.
- 4.3 Die SWM stellen für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der stadtwerkseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 4.4 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den Musterblättern der SWM errichtet und ausgestattet sind. Die Räume sind vom Kunden zu unterhalten.
- 5 MITTEILUNGSPFLICHTEN**
- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.2 erfüllt.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die SWM zu benachrichtigen, wenn bei Schachtanlagen länger als drei Monate kein Wasser entnommen wird.

- 6 WASSERPREIS**
- Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und ggf. aus einem Bereitstellungspreis.
- 6.1 Verbrauchspreis**
- Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.
- 6.2 Grundpreise**
- Der Grundpreis wird tagesgenau berechnet. Er bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten stadtwerkseigenen Wasserzähler bzw. bei zählerlosen Hausanschlüssen nach der Nennweite des Anschlusses.
- Es wird unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV (wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen wird.
- 6.3 Bereitstellungspreis**
- 6.3.1** Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.
- 6.3.2** Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4.2) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.
- 6.4 Tarif-Preisblatt Wasser**
- Die beschriebenen Preise sind im Tarif-Preisblatt Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt.
- 7 KOSTENSÄTZE**
- 7.1 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten**
- Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziffer 9 berechnet.
- 7.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
- Die SWM oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.
- 7.3 Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage**
- 7.3.1** Die SWM sind nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWM oder am Hausanschluss liegt. Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.
- 7.3.2** Für die nach DIN 1988 notwendigen Spülungen werden Kosten wie im Tarif-Preisblatt Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt verrechnet. Für die nach hygienischen Anforderungen notwendigen Spülungen von stillgelegten Leitungen werden Kosten nach Ziffer 7.9 verrechnet.
- 7.3.3** Sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden nach Ziffer 7.9 berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4 Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen**
- Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV. Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.
- 7.5 Besondere Vergütungssätze bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken**
- Für einen vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) mit Hydrantenstandrohr werden besondere Beträge gemäß Tarif-Preisblatt Wasser der SWM Versorgungs GmbH berechnet.
- 7.6 Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung**
- Für eine Einstellung der Versorgung an einer Messeinrichtung wird jeweils der 1-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet. Für eine Wiederaufnahme der Versorgung wird jeweils der 2-fache rechnerische Pauschalsatz nach Ziffer 10 berechnet.
- 7.7 Kosten einer zeitweiligen Absperrung**
- Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV (Vorübergehende Stilllegung) werden die Kosten verrechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.
- 7.8 Fehlfahrt**
- Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten berechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.
- 7.9 Kostenberechnung nach Anfall**
- Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellen die SWM die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.
- 7.10 Stundensätze**
- Für alle durch obige Ziffern nicht erfassten Arbeiten werden je Person für die erste angefangene Arbeitsstunde der rechnerische Pauschalsatz gemäß Ziffer 10 und für jede weitere angefangene halbe Stunde der halbe rechnerische Pauschalsatz in Rechnung gestellt. Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 07.00 Uhr beziehungsweise an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen an, wird ein Zuschlag von 50 Prozent je Stunde beziehungsweise je angefangene halbe Stunde erhoben.
- 8 ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG**
- 8.1 Abrechnung**
- Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWM. Bezieht der Kunde auch Strom oder Erdgas von den SWM, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

- Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWM in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.
- 8.2 Abschlagszahlungen**
- Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt.
- 8.3 Zahlung**
- 8.3.1 Fälligkeit**
- Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 der AVBWasserV zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.
- 8.3.2** Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden erhoben:
- für jede Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag nach Ziffer 11.2,
 - für die Einziehung bzw. Einziehungsversuche des Einziehungsbeauftragten ein Verwaltungskostenzuschlag nach Ziffer 11.3,
 - Verzugszinsen nach gesetzlicher Regelung.
- 8.3.3** Werden aufgrund der AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV Entgelte für sonstige Leistungen der SWM (insbesondere unter den Ziffern 7 und 9) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 – Zahlung – entsprechend.
- 8.4 Vorauszahlungen**
- Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.
- 9 BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN**
- 9.1 Baukostenzuschüsse**
- Die SWM berechnen Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV. Die Baukostenzuschüsse werden je nach Vorhaben (Anschluss/Anschlussverstärkung) bemessen. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.
- 9.2 Hausanschlusskosten**
- 9.2.1** Die SWM berechnen Hausanschlusskosten gemäß § 10 AVBWasserV.
- 9.2.2** Die Hausanschlusskosten werden bis einschließlich Nennweite DN 150, abhängig von der Nennweite der erforderlichen Anschlussleitung, von der Wasserversorgungsleitung (Verteilnetz) bis zur Grundstücksgrenze pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als DN 150 werden die Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet. Ab der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung wird für Hausanschlüsse bis einschließlich DN 150 über einen Meterpreis pauschal abgerechnet. Für Anschlussleitungen größer als DN 150 werden die Kosten nach Ziffer 7.9 berechnet.
- Für Kälteschutzeinrichtungen wird ein Meterpreis bezogen auf die Hausanschlussleitung pauschal verrechnet. Bei Anschlussleitungen ab DN 100 werden diese Kälteschutzisulierungen nach Ziffer 7.9 berechnet.
- 9.2.3** Die Preise für den Hausanschluss sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.
- 9.2.4 Erschwernisse**
- 9.2.4.1** Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Erschwernisse (z. B. Beseitigung größerer Betonfundamente oder Felsen im Erdreich usw.) werden für die zusätzliche Leistung je Person Vergütungen nach Ziffer 7.10 berechnet.
- 9.2.4.2** Die Regelung für die Herstellung der Hausanschlussleitung bei Bodenfrost ist dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen. Für Anschlussleitungen ab DN 200 werden die Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet.
- 9.2.5** Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Abtrennung des Hausanschlusses (§ 10 Abs. 6 AVBWasserV)
- 9.2.5.1** Kosten der Unterhaltung: Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Hausanschlusses und der Wasserzähleranlage sowie deren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechnischen Gründen im Interesse der SWM liegen.
- Treten bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüssen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden zu vertreten sind, sind die SWM berechtigt, die daraus entstehenden Kosten dem Kunden nach Ziffer 7.9 zu berechnen. Eine erhebliche Behinderung ist u. a. gegeben, wenn die Leitungstrasse mit einer Bitumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamtdicke von über zehn Zentimeter befestigt ist.
- Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich üblichen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinsteinpflaster, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlegeaufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich wiederhergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind. Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Material oder vom Kunden bestelltem Material erfolgen. Werden Hausanschlüsse unzulässigerweise überbaut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kostenfreiheit und es werden Kosten nach Ziffer 7.9 berechnet.
- 9.2.5.2** Kosten der Erneuerung und Änderung: Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erweiterung des Hausanschlusses, die vom Kunden veranlasst wird, werden die Kosten entsprechend Ziffer 9.2.1 bis 9.2.4 berechnet. Sind bei den vorgenannten Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederherstellung der Oberflächen selbst zuständig.
- 9.2.5.3** Abtrennungskosten: Die Abtrennung (endgültige Stilllegung) eines Hausanschlusses ist für den Kunden kostenpflichtig. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen. Eine Beseitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von den SWM nicht vorgenommen. Sie obliegt in der Folge dem Kunden selbst.
- 9.2.6** Im Falle zu berücksichtigender Kundenwünsche nach § 10 Abs. 3 Satz 3 AVBWasserV werden Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet.

9.2.7 Mehrspartennetzanschluss für zwei Sparten

(1) Meldet der Kunde auf dem für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der SWM zu verwendenden Vordruck gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Erdgasversorgungsnetz oder das Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH an und werden beide Netzanschlüsse gemeinsam in einem Rohr- und Leitungsgraben ausgeführt, gewähren die SWM dem Kunden auf den für die Erstellung des Wasserhausanschlusses zu zahlenden Betrag einen Rabatt. Der Rabatt berechnet sich in Höhe von fünf Prozent aus dem Netto-Betrag der Hausanschlusspauschale für den Wasseranschluss gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH, aus dem Netto-Betrag der von der SWM Infrastruktur GmbH in Rechnung gestellten Netzanschlusspauschale für den Strom- und/oder Erdgasnetzanschluss sowie aus dem Netto-Betrag, der von den SWM und der SWM Infrastruktur GmbH jeweils für Leitungslängen auf Privatgrund in Rechnung gestellt wird (sogenannter Mehrlängenbetrag).

(2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWM entscheiden in Abstimmung mit der SWM Infrastruktur GmbH nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

(3) Der Rabatt wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Wasserversorgungsnetz der SWM und das Erdgas- und/oder Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH gewährt. Der Rabatt wird insbesondere nicht auf die Herstellung von provisorischen Anschlüssen, nicht im Fall von Änderungen oder Erweiterungen oder Stilllegungen bestehender Anschlüsse gewährt.

9.2.8 Mehrspartennetzanschluss für drei Sparten

(1) Meldet der Kunde auf dem für die Anmeldung über die Herstellung eines Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz der SWM zu verwendenden Vordruck gleichzeitig auch die Herstellung eines Anschlusses an das Erdgasversorgungsnetz und das Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH an und werden alle drei Netzanschlüsse gemeinsam in einem Rohr- und Leitungsgraben ausgeführt, gewähren die SWM dem Kunden auf den für die Erstellung des Wasserhausanschlusses zu zahlenden Betrag einen Rabatt. Der Rabatt berechnet sich in Höhe von 15 Prozent aus dem Netto-Betrag der Hausanschlusspauschale für den Wasseranschluss gemäß Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH, aus dem Netto-Betrag der von der SWM Infrastruktur GmbH in Rechnung gestellten Netzanschlusspauschale für den Strom- und/oder Erdgasnetzanschluss sowie aus dem Netto-Betrag, der von den SWM und der SWM Infrastruktur GmbH jeweils für Leitungslängen auf Privatgrund in Rechnung gestellt wird (sogenannter Mehrlängenbetrag) abzüglich eines bereits von der SWM Infrastruktur GmbH gewährten Rabatts für die Verlegung der Netzanschlüsse an das Erdgas- und Stromversorgungsnetz in einem gemeinsamen Rohr- und Leitungsgraben.

(2) Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen. Die SWM entscheiden in Abstimmung mit der SWM Infrastruktur GmbH nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Ausführung wird insbesondere von den örtlichen Gegebenheiten des anzuschließenden Anwesens abhängen.

(3) Der Rabatt wird ausschließlich im Fall des erstmaligen Anschlusses eines Anwesens an das Wasserversorgungsnetz der SWM und das Erdgas- und Stromversorgungsnetz der SWM Infrastruktur GmbH gewährt. Der Rabatt wird insbesondere nicht auf die Herstellung von provisorischen

Anschlüssen, nicht im Fall von Änderungen oder Erweiterungen oder Stilllegungen bestehender Anschlüsse gewährt.

9.3 Der Anschluss des Objekts zu den unter den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Konditionen muss für die SWM technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertretbar sein; ansonsten kann der Anschluss von den SWM von einer Sondervereinbarung abhängig gemacht werden.

9.4 Die Ausführung des Hausanschlusses kann von der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukostenzuschusses, die Inbetriebnahme der Kundenanlage zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälligen Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

10 RECHNERISCHER PAUSCHALSATZ

Dem rechnerischen Pauschalsatz liegt ein Ausgangswert per 01.01.1990 von 26,45 EUR netto bei mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen zugrunde.

Er ändert sich nach folgender Formel:

$$S_n = S_o \left(0,05 + 0,70 \frac{L_n}{L_o} + 0,25 \frac{M_n}{M_o} \right)$$

Es bedeuten:

S_n = neuer rechnerischer Pauschalsatz

S_o = Basiswert für rechnerischen Pauschalsatz (01.01.1990: 26,45 EUR netto)

L_n = jeweiliger Monatslohn zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Monatslohn im öffentlichen Dienst, der sich unter Berücksichtigung der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers mit 167,4 Stunden/Monat und 30 Tagen Jahresurlaub der Lohngruppe V, Endstufe, verheiratet, mit 1 Kind, nach dem Lohnvertrag für Arbeiter der gemeindlichen Verwaltungen und Betriebe in Bayern (BMT-G) ergibt. Künftige zusätzliche Leistungen (einschließlich Veränderungen der Arbeits- und Urlaubszeit), die gleichmäßig für alle Arbeitnehmer dieser Lohngruppe aufgrund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften erbracht werden, werden berücksichtigt und in gleicher Weise dem Lohn zugerechnet.

L_o = Basis-Monatslohn (01.01.1990: 2.278,44 EUR brutto)

M_n = jeweiliger Arbeitsplatzanteil zum Anpassungszeitpunkt

Es gilt der Preisindex für gewerbliche Erzeugnisse (Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Nr. 27 „Erzeugnisse des Investitionsgüter erzeugenden Gewerbes“).

M_o = Basis für Arbeitsplatzanteil (01.01.1990: 107,80 EUR netto)

Schwellenwert

Die SWM werden eine Anpassung des rechnerischen Pauschalsatzes erst dann vornehmen, wenn der sich nach Anwendung vorstehender Formel ergebende neue Wert um mehr als ± drei Prozent vom alten Wert abweicht.

11 ZINSEN, VERWALTUNGSKOSTENZUSCHLÄGE

- 11.1 Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.
- 11.2 Der Verwaltungskostenzuschlag für die Mahnung beträgt 5,00 EUR.
- 11.3 Die Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkassokosten; umsatzsteuerfrei) beträgt bis 30.06.2010 24,00 EUR und ab 01.07.2010 34,15 EUR.

12 SONDERABGABEN, BEKANNTGABE

- 12.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen können die SWM die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.
- 12.2 Alle genannten Preise und Vergütungen können durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1.1 geändert werden.

München, 28. Februar 2010

SWM

**Vollzug des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG);
Sicherheitsrechtliche Allgemeinverfügung zur Unterbindung und Verhütung von Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (BtMG)**

Die Landeshauptstadt München – Kreisverwaltungsreferat – erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 29.04.1994 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
- 2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

München, 11. Januar 2010

Kreisverwaltungsreferat
KVR-I/222

Dr. Reif
Stadtdirektor

**Öffentliche Versteigerung von Fundfahrrädern;
Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 980, 981, 983, 384 BGB**

Das Münchner Fundbüro führt am **Mittwoch, 21. April 2010** ab 9:00 bis ca. 11:00 Uhr eine Versteigerung von nicht abgeholten Fundfahrrädern durch.

Es werden ca. 40 Damen-, ca. 50 Herren- und ca. 20 Jugendfahrräder versteigert.

Die Fahrräder sind gebraucht, nicht gewartet und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.

Vorbesichtigung: **nur** am Versteigerungstag von 8.30 bis 9.00 Uhr.

Ort: Oetztaler Straße 19, Innenhof, 81373 München-Sendling.

MVV: U6 Harras oder Partnachplatz, S7/S27 Harras, StadtBus 134 Ortlerstraße

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.fundbuero-muenchen.de.

München, 25. Februar 2010

Kreisverwaltungsreferat
Fundangelegenheiten
HA I/23

Aufgebot verloren gegangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher der Stadtparkasse München wurden als verloren gegangen gemeldet und deshalb das Aufgebotsverfahren beantragt:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	86043734	Wölfl Franziska
Geschäftsstelle 11	11029691	Weißflog ML Danica
Geschäftsstelle 11	68312693	Weißflog NL Danica
Geschäftsstelle 34	3000776637	Jatsch Wilhelm
Geschäftsstelle 35	1713973	Bals Ludwig
Geschäftsstelle 44	3000492987	Kranz Josef
Geschäftsstelle 49	56302821	Buttler Ulrich
Geschäftsstelle AC-SM	2698421	Rybka Anja
Geschäftsstelle PB004	83396770	Lex Adolf
Geschäftsstelle PB004	904353828	Reiserer Johann
Geschäftsstelle PB028	3000709364	Keilwerth Afra
Geschäftsstelle PB087	87483764	Pesina Ernest und Elena
Geschäftsstelle SM-1	908454127	Wurm Vanessa
Geschäftsstelle MC	1872803	Stadler Marianne

Es wurde am 25.02.2010 verfügt, das Aufgebotsverfahren gemäß Art. 33 ff AGBGB durchzuführen. Die Inhaber der vorstehend aufgeführten Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte unter Vorlage der Urkunden ab 25.02.2010 binnen drei Monaten, d.h. bis spätestens 25.05.2010 bei der Stadtparkasse München, Ungererstraße 75, 80805 München, anzumelden. Urkunden, für welche Rechte innerhalb der ge-

setzen Frist nicht geltend gemacht werden, werden nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

München, 25. Februar 2010 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Kraftloserklärung verloren gangener Sparkassenbücher

Die nachstehend aufgeführten, am 25.02.2010 als verloren aufgegebenen Sparkassenbücher, wurden mit Verfügung vom 25.02.2010 für kraftlos erklärt, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

ausgestellt von der Stadtparkasse München	Sparkassenbuch Nr.	auf den Namen des Einlegers
Geschäftsstelle 8	3000563969	Steiner Adrian
Geschäftsstelle 12	12013207	Schmid Wilhelm und Monika
Geschäftsstelle 12	12316386	Schmid Wilhelm und Monika
Geschäftsstelle 12	12330379	Dehzn Waldemar
Geschäftsstelle 12	3000320279	Buriscic Voja
Geschäftsstelle 22	3000385637	Smend Renate
Geschäftsstelle 37	24018798	Kehrer Wolfgang
Geschäftsstelle 37	24023285	Kehrer Wolfgang
Geschäftsstelle 45	45063799	Lorenz NL Hermine
Geschäftsstelle 45	45310265	Lorenz NL Hermine
Geschäftsstelle 45	45366663	Lorenz NL Hermine
Geschäftsstelle 46	28481299	Brüstle Peter
Geschäftsstelle 58	3000278394	Möbus Elisabeth
Geschäftsstelle 99	2033751	Probst Emma
Geschäftsstelle 109	109041384	Önal Yasemin
Geschäftsstelle PB010	60429560	Lutz Irmgard
Geschäftsstelle PB010	3000637748	Greiner Fritz und Annemarie
Geschäftsstelle PB012	12017059	Froehler Johann und Marianne NL
Geschäftsstelle PB012	12062543	Bisle Edeltraud
Geschäftsstelle PB028	28325835	Zimmermann NL Adele
Geschäftsstelle PB061	40365561	Nierer-Berg Claudia
Geschäftsstelle PB096	3000618995	Buchka Gisela
Geschäftsstelle PB115	45317500	Fiedler Adolf und Susi

München, 25. Februar 2010 Stadtparkasse München
Unternehmensbereich Recht

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Roglmeier, Julia und Nina Lenz: Die neue Patientenverfügung. Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung. - Freiburg: Haufe, 2009. 208 S. 1 CD-ROM. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-08358-3; € 39,80.

Nach langjähriger Diskussion im Bundestag traten zum 1. September 2009 die Neuregelungen zur Patientenverfügung in Kraft. Künftig sind Ärzte an eine Patientenverfügung gebunden und müssen diese unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung grundsätzlich beachten.

Die Autorinnen erläutern die neuen gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung, geben Gestaltungshinweise und klären wie bereits verfasste Verfügungen einzuordnen und zu beurteilen sind. Außerdem werden die Voraussetzungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen dargestellt. Auf der beigefügten CD-ROM befinden sich Musterschreiben zur Patientenverfügung, Textbausteine und Formulierungsvorschläge sowie umfangreiche rechtliche Grundlagen.

Kompetenz und Verantwortung in der Bundesverwaltung. 30 Jahre Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung. Hrsg. von Thomas Bönders. - München: Beck, 2009. XXX, 796 S. ISBN 978-3-406-59483-0; € 148.-

Die Fachhochschule des Bundes ist für die Ausbildung der Bundesbeamten im gehobenen Dienst zuständig. Im Jahre 2009 feiert sie ihr 30-jähriges Gründungsjubiläum.

Die Festschrift enthält Beiträge von rund 50 Hochschullehrern und Dozenten der Fachhochschule sowie Praktikern aus dem öffentlichen Dienst. Thematisch wird ein breites Spektrum von Unterrichtsdidaktik über Hochschulcontrolling bis zur Fachhochschulpolitik im Bologna-Prozess abgedeckt.

Der Band gliedert sich in vier Teile:

- 30 Jahre FH Bund - Rückblick und Ausblick
- Öffentliche Verwaltung in Bildung und Wissenschaft
- Grundlagen moderner Verwaltung und Verwaltung als interner Dienstleister
- Die Bundesverwaltung - gesamtstaatliche Aufgaben für den Bürger.

Marburger, Horst und Dirk Dahm: Nichtehele Lebensgemeinschaften. Eingetragene Partnerschaften. Sozial abgesichert. Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen. - Regensburg: Walhalla, 2009. 111 S. ISBN 978-3-8029-3829-0; € 9,95.

Der Ratgeber informiert über die sozialrechtlichen Ansprüche und Pflichten von Paaren, die sich für ein Zusammenleben außerhalb der gesetzlichen Ehe entscheiden. Die Autoren erläutern, wann eine nichtehele Lebensgemeinschaft oder eine eingetragene Lebenspartnerschaft im Sinne des Sozialrechts besteht und welche Rechte gegen die Träger von Sozialleistungen daraus entstehen.

Behandelt wird das gesamte Sozialrecht des Sozialgesetzbuches: Kranken- und Pflegeversicherung, Renten- und Unfallver-

sicherung sowie die Grundsicherung für Arbeitsuchende und die Sozialhilfe.

Hertwig, Stefan: Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe. Systematik, Verfahren, Rechtsschutz. - 4., neubearb. Aufl. - München: Beck, 2009. XXVI, 208 S. (NJW Praxis; 65) ISBN 978-3-406-55383-7; € 30.-

Der Band führt in die Grundstrukturen des Vergaberechts ein und bietet eine systematische Darstellung der Rechtsmaterie anhand von Ausschreibung, Verhandlung und Wettbewerb. Der Verfasser beschreibt die Rechtsschutzmöglichkeiten bei Verstößen der öffentlichen Hand oder der Bieter und skizziert denkbare Verteidigungsstrategien der jeweils anderen Seite.

Die Neuauflage berücksichtigt das Modernisierungsgesetz zum Vergaberecht sowie die aktuellen Entwürfe zu einer neuen VOB/A und einer neuen Sektorenverordnung, die die VOB/A und VOL/A teilweise ersetzen soll. Der Band wurde um die Themenbereiche „Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand“ und „Rabattverträge der gesetzlichen Krankenkassen mit Pharmaunternehmen“ erweitert. Die aktuellen Entscheidungen mit ihren erheblichen Auswirkungen wurden eingearbeitet.

Lissack, Gernot: Bayerisches Kommunalrecht. - 3. Aufl. - München: Beck, 2009. XVI, 262 S. (Landesrecht Freistaat Bayern) ISBN 978-3-406-59347-5; € 26.-

Der Band vermittelt den prüfungsrelevanten Stoff im Bereich des Bayerischen Kommunalrechts. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Gemeindeordnung, der Verwaltungsgemeinschaftsordnung und den Querverbindungen zum Verfassungsrecht, zum allgemeinen Verwaltungsrecht sowie zum Verfahrensrecht. Zahlreiche Änderungen der Bayerischen Gemeindeordnung wurden eingearbeitet, insbesondere das Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts sowie das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts mit seinen Auswirkungen im Bereich des Gemeindefinanzrechts. Komplexe Sachverhalte werden anhand von Beispielen dargestellt. Grafiken, Schaubilder und Prüfungsschemata unterstützen die Lernenden. Der Band bietet auch dem Praktiker, der sich in das Kommunalrecht einzuarbeiten hat, einen ersten Überblick. Die Angabe von Fundstellen ermöglicht eine Vertiefung von interessierenden Fragestellungen.

Schall, Alexander: Kapitalgesellschaftsrechtlicher Gläubigerschutz. Grund und Grenzen der Haftungsbeschränkung nach Kapitaldebatte, MoMiG und Trihotel. - München: Beck, 2009. XLIV, 345 S. ISBN 978-3-406-59084-9; € 62.-

Die Neuerscheinung informiert über den Gläubigerschutz im Kapitalgesellschaftsrecht. Das Werk behandelt die Thematik unter europarechtlichen Aspekten und zieht Vergleiche zu den Rechtsordnungen von Frankreich, England und den USA. Es berücksichtigt die Änderungen durch das MoMiG und die neueste EuGH-Rechtsprechung, insbesondere zur Niederlassungsfreiheit.

Kamps, Norbert: Grundlagen der Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelversorgung. Arbeitshilfe zum SGB V und SGB XI. Einführung in das Hilfsmittelverzeichnis. - Regensburg: Walhalla, 2009. 237 S. ISBN 978-3-8029-7402-1; € 22.-

Hilfsmittel liefern einen wichtigen Beitrag zur Rehabilitation und Partizipation von behinderten Menschen und sollen den betroffenen Personen erlauben, ein möglichst selbständiges Leben zu führen. Der Hilfsmittelmarkt in Deutschland jedoch ist unübersichtlich.

Das Praxisbuch bietet dem Personenkreis, der beruflich das Hilfsmittelverzeichnis anwenden muss, Orientierungs- und Arbeitshilfe. Die systematisch aufgebaute Arbeitsgrundlage behandelt die rechtlichen Vorgaben sowie Abgrenzungs- und Zuständigkeitsprobleme. Der Band erläutert das Leistungsrecht der Kranken- und Pflegekassen.

Thematisiert wird u.a.

- Begriff des Hilfsmittels im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung in Abgrenzung zu den Pflegehilfsmitteln der sozialen Pflegeversicherung
- Grundsätze der Hilfs- und Pflegehilfsmittelversorgung
- Aufbau des Hilfsmittel- und Pflegehilfsmittelverzeichnisses
- welche Hilfsmittel verordnungsfähig sind und wer sie verordnen kann.

